

BCA Bank AG

Preis- Leistungsverzeichnis

Für die Beziehung zwischen
Endkunde und Bank

Gültig ab 07.November 2011



Entgelte und Auslagen

1. Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Leistungen ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Das Preis- und Leistungsverzeichnis in seiner jeweils aktuellen Fassung kann der Kunde im Internet unter **www.bca-bank.de** einsehen. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

2. Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Entgelten nach billigem Ermessen (**§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches**).

3. Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

4. Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

5. Auslagen

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche und Porto-Kosten).



6. Private Investing

All- In- Fee p.a.

1,50% netto

Der Einzug der Verwaltungsvergütung erfolgt halbjährlich zum Stichtag 30.6. bzw. 31.12. eines Jahres. Die Verwaltungsvergütung wird zum 18. eines Kalendermonats – soweit es sich dabei um keinen Bankarbeitstag in Frankfurt am Main handelt, gilt der jeweils nächste Bankarbeitstag – auf die Vermögenswerte berechnet, die in dem Depot/ Konto verwahrt werden.

Soweit der Bank aus ihrer jeweiligen Vermittlungstätigkeit **Vertriebsfolgeprovisionen** von Dritten zustehen, die zusätzlich zu den genannten Entgelten gewährt werden („Vertriebsfolgeprovisionen“), sorgt die Bank dafür, dass die Vertriebsfolgeprovisionen an den Auftraggeber erstattet werden. Diese Erstattungen kommen ausschließlich dem Auftraggeber zugute und reduzieren somit dessen Aufwendungen für die Vermögensverwaltung in entsprechender Höhe.

Transaktionskosten

keine

Abschlussgebühren

keine

